

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 10. Februar 2014

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat das Studierendenparlament am 4. Dezember 2013 die folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 5. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde zuletzt geändert durch die Ordnung vom 10. Januar 2019 und wird hiermit bekanntgemacht.

I. Wahlen zum Studierendenparlament

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl, sofern nicht anderes geregelt ist. Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus § 14 Abs. 1 der Satzung.

(2) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 6) und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann. Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(5) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 2 Wahltermin und Zeitbestimmungen

(1) Die Wahlen sind an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen, ausgenommen Samstagen, durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) Die Wahlen finden zeitgleich zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten statt, sofern nichts anderes geregelt ist.

(4) Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl gemäß § 24 der Satzung legt das Präsidium abweichend von Abs. 3 den Termin der Wahl fest. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wahltermin gemäß Abs. 3 innerhalb der nächsten 60 Tage liegt.

(5) Der ordentliche Wahltermin gemäß Abs. 3 entfällt, wenn innerhalb desselben Semester bereits eine Neuwahl gemäß Abs. 4 stattfand.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlleitung

(1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Das Studierendenparlament wählt drei der fünf Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschafftenkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlausschuss sein. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer (Geschlechterparität) und Fraktionen im Studierendenparlament ist anzustreben.

(3) Das Studierendenparlament wählt seine Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung und die Fachschafftenkonferenz innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsident des Studierendenparlaments innerhalb von zwei Wochen nach der vollständigen Besetzung des Ausschusses eingeladen und bis zur Wahl der Wahlleitung geleitet.

(4) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss die Wahlleitung und eine stellvertretende Wahlleitung, welche zugleich den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen. Ist die Wahlleitung nicht nur vorübergehend verhindert oder auf Grund von Sonderinteressen nach § 4a der Satzung befangen, so übernimmt die stellvertretende Wahlleitung deren Aufgaben.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sind nicht für die Wahl zum Studierendenparlament wählbar.

(6) Der Wahlausschuss hat

- a) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- b) das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten festzustellen,
- c) die Durchführung der Wahl sicherzustellen,
- d) das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen
- e) sowie die Verteilung der Sitze vorzunehmen.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens vier Mitglieder
- c) und sonst wenn neben der Wahlleitung zwei weitere Mitglieder

anwesend sind. Seine kurzfristige Beschlussfähigkeit ist während der Wahlhandlung zu gewährleisten. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, sowie die Schriftführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.

(9) Die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und -helfer hinzuziehen. Diese sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eine gemeinsame Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführung gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Das Studierendenparlament wählt drei Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschafftenkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (§ 14), Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses (§ 3) und Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer (§ 3 Abs. 9) können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer (Geschlechterparität) ist anzustreben.

(3) Aus seiner Mitte wählt der Wahlprüfungsausschuss ein vorsitzendes und stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss hat über Einsprüche zu Entscheidungen des Wahlausschusses und zum Wahlergebnis zu entscheiden.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Zu den Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, ihre Ersatzmitglieder und die Schriftführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.

(7) Auf Beschluss des Studierendenparlaments oder seines Präsidiums kann der Wahlprüfungsausschuss jederzeit mit der Prüfung von Wahlen innerhalb der Studierendenschaft beauftragt werden. Jedes Gremium der Studierendenschaft ist verpflichtet, alle nötigen Unterlagen für eine solche Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Studierendenparlament bis zu seiner nächsten Sitzung einen Bericht vorzulegen, der darüber informiert, inwieweit gegen die Wahlvorschriften verstoßen wurde und ob diese Verstöße geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Auf Basis des Berichts kann das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin (Verkündungsfrist) von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch ortsüblichen Aushang und im Internet bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass es sich um die Wahl zum Studierendenparlament handelt,
- b) wie viele Mitglieder zu wählen sind nach § 1 Abs. 1,
- c) dass alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
- d) über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 4,
- e) zu welchen Zeiten die Wahllokale geöffnet sind,
- f) an welchen Orten sich die Wahllokale befinden,
- g) wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen und eine eventuelle Berichtigung verlangt werden kann
- h) wo und wann die Wahlordnung eingesehen werden kann,
- i) dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können, und bis wann Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen sowie
- j) dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

B. Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlleitung hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, worin Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich aufgeführt sind, aufzustellen.

(2) Das Verzeichnis wird nach dem Immatrikulationsverzeichnis, nach Fachbereichen geordnet, aufgestellt.

(3) Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten maßgebend. Der Wahlausschuss trifft diese Feststellung mit Ablauf der Auslegungszeit. Stichtag für das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der letzte Tag der Einsichtsfrist.

§ 7 Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

(2) Die Wahlleitung benennt eine Stelle an der Universität, bei der das Verzeichnis der Wahlberechtigten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann. Der Zeitraum, in dem das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen werden kann, beginnt spätestens am letzten Tag der Verkündungsfrist und endet mit dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einsichtsfrist).

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.

(4) Wann und wo in das Verzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen; auf die Möglichkeit nach § 8 ist hinzuweisen.

§ 8 Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss Einwendungen erheben.

(2) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen berichtigt werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

C. Wahlvorschläge

§ 9 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,

- a) in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind,
- b) bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind,
- c) wie viel Unterschriften gemäß § 11 von Wahlberechtigten erforderlich sind sowie
- d) wann eine Mehrheitswahl durchgeführt wird.

§ 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Zusammenschlüssen von Studierenden aufgestellt werden. Jeder Zusammenschluss von Studierenden darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Personen nach § 1 Abs. 1 zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin bzw. derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten vor den übrigen.

(3) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Studierendenparlament repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Zusammenschlüsse aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin, 15 Uhr, bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen durch mindestens 20 Wahlberechtigte eigenhändig unterschrieben sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Er muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des einreichenden Zusammenschlusses,
- b) Nachname, Vornamen, Fachbereich und Anschrift (inklusive einer Mailadresse) der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihrer Anschrift aufzuführen.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters enthalten.

(4) Für dieselbe Wahl kann jede Bewerberin und jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses dürfen in keinem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 13 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Dem Wahlvorschlag ist beizulegen:

- a) Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- b) entfallen.
- c) Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind.
- d) entfallen.

§ 14 Kennwort, Vertrauensperson

(1) Besteht die Gefahr, dass die Kennwörter zweier Wahlvorschläge verwechselt werden, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 15 Mehrheitswahl

Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zu wählende Personen gemäß § 1 Abs. 1 verzeichnet oder wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.

§ 16 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Korrektheit gemäß dieser Ordnung. Stellt sie Mängel fest, so fordert die Wahlleitung die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht gewahrt ist,
- die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften nicht vorliegen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei dem Wahlvorschlag deren Name fehlt.

Sind Personen so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht, sind sie auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, fehlt die Zustimmungserklärung oder umfassen sie Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahl- oder des Wahlprüfungsausschusses, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig. Haben Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Ordnung aufgestellt sind. Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben und den Betroffenen und Vertrauenspersonen unmittelbar mitzuteilen.

(4) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Absatz 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 17 Zurücknahme der Zustimmung, Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Die schriftlich gegebene Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(2) Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters zurückgenommen werden.

(3) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson

und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 16 Abs. 3) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 18 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listenummer zu versehen:

- Wahlvorschläge, die im Studierendenparlament vertreten sind, zunächst nach der bei der letzten Wahl erhaltenen Gesamtstimmzahl, danach in alphabetischer Reihenfolge des Kennworts,
- sonstige Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.

(2) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Absätzen 1 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortüblichen Aushang bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst:

- die Reihenfolge der Liste unter Nennung der Kennwörter
- Nachnamen und Vornamen und Fachbereiche aller Bewerberinnen und Bewerber.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zu wählende Personen verzeichnet oder wurde höchstens ein Wahlvorschlag zugelassen, so hat die Wahlleitung spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortüblichen Aushang bekannt zu machen,

- dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,
- sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, unter Angabe der Nachnamen und Vornamen, in durch die Wahlleitung geloster Reihenfolge.

D. Wahlhandlung

§ 20 Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie beginnt an jedem Wahltag um 9 Uhr und endet grundsätzlich um 15 Uhr. Der Wahlausschuss kann mit absoluter Mehrheit vor Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung abweichend von Satz 1 eine Verlängerung der Zeiten für den ersten Wahltag beschließen.

(2) Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus der Umgebung der Wahlhandlung verweisen.

§ 21 Wahlmittel

(1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

§ 22 Stimmzettel bei Verhältniswahl

(1) Die Stimmzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1) unter Angabe des Kennworts sowie der Nachnamen, Vornamen und Fachbereiche aller Bewerbenden jedes Wahlvorschlags. Auf dem Stimmzettel werden pro Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerberinnen oder Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.

§ 23 Stimmzettel bei Mehrheitswahl

(1) Die Stimmzettel werden im Falle der Mehrheitswahl amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Die Stimmzettel enthalten, sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 19) unter Angabe des Nachnamens, Vornamens und Fachbereichs. Der Stimmzettel enthält zusätzlichen Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

§ 24 Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung schriftlich bis zum achten Tag und persönlich bis einen Werktag vor dem Wahltermin Briefwahl beantragen.

(2) Im Falle der schriftlichen Beantragungen der Briefwahl sind der Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel von der Wahlleitung bis zum siebten Tag vor dem Wahltermin zu versenden.

(3) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung seinen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ende der Wahlhandlung eingeht. Der Wahlbrief kann auch vor Ende der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden. Der Wahlbrief muss im verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

(4) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen; in diesem Falle hat die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 25 Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1) Bei Verhältniswahl wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

- a) Die wählende Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählen sind.
- b) Die wählende Person kann ihre Stimmen nur Personen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- c) Die wählende Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl einer Person bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- d) Die wählende Person kann ihre Stimmen innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
- e) Die wählende Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
- f) Die wählende Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Personen drei Stimmen, doppelt aufgeführte Personen zwei Stimmen. Eine unveränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt nicht vor, wenn die wählende Person in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Stimmen gibt.

(2) Die wählende Person faltet in der Wahlzelle den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Sie legt den Stimmzettel persönlich in die Wahlurne oder beaufsichtigt eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer (§ 3 Abs. 9) dabei.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 26 Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

(1) Alle Wählende haben so viele Stimmen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen, welche sie wählen will. Sie kann auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen. Die Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Fachbereich, Zweitfach, Fachsemester, der wählbaren Person vorzunehmen.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27 Wahrung des Wahlheimnisses

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Vorrichtungen zu treffen, dass die wählende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlurne muss genügend groß sein und darf vor Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden. Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 28 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

E. Wahlergebnis

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird nach Ende der Wahlhandlung unverzüglich durch den Wahlausschuss ermittelt.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, des Raumes verweisen.

§ 29a Auszählung der Stimmen

(1) Die Stimmzettel werden zunächst in einer Weise in Stapel unterteilt, die die Auszählung erleichtert. Die Wahlleitung erstellt hierfür im Voraus ein Konzept.

(2) Jeder der gebildeten Stapel wird dann von mindestens zwei Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, darauf überprüft, ob er nur Stimmzettel enthält, die er enthalten soll. Wurde ein Stimmzettel fehlerhaft einsortiert, wird er einem entsprechenden Stapel zugeordnet.

(3) Sodann erhält jeder Stapel ein Deckblatt und eine darauf einzutragende Nummer.

(4) Jeder Stapel wird nacheinander von zwei Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, ausgezählt. Dabei ist jeweils die auszählende Person, die Anzahl der Stimmzettel im Stapel sowie die Zahl der Stimmen, die in diesem Stapel auf jede einzelne zur Wahl stehende Person entfallen, auf dem Deckblatt zu vermerken. Stimmen die Ergebnisse der beiden Zählungen nicht überein, werden die Zahlen von beiden Personen gemeinsam erneut ermittelt. Kann dabei keine Einigkeit hergestellt werden, werden die Zahlen von der Wahlleitung ermittelt.

(5) Bestehen bei einem Stimmzettel Zweifel darüber, wie die Stimmen darauf zu zählen sind, und können diese Zweifel nicht direkt ausgeräumt werden, wird dieser aus dem Stapel entfernt. Diese Stimmzettel bilden einen weiteren Stapel. Dessen Auszählung wird von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses gemeinsam vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitglieds wird dabei über einzelne Fragen abgestimmt.

(6) Sind alle Stapel ausgezählt, werden aus den Ergebnissen die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Gesamtzahl der auf jede einzelne Person entfallenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmzettel unter Aufsicht aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ermittelt. Bei Verhältniswahl wird daraufhin die Gesamtzahl der auf jede Liste entfallenen Stimmen unter Aufsicht aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ermittelt.

§ 30 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln

(1) Bei Verhältniswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder

d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.

(3) Hat die Wählerin bzw. der Wähler einer zu wählenden Person mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf diese Person nur drei Stimmen als abgegeben.

(4) Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die wählende Person Einzelpersonen Stimmen gibt oder nicht. Hat die wählende Person ihre Stimmzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.

(5) Hat die wählende Person, gleichgültig ob sie einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden. Hat die wählende Person in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: Bis die der Person zustehende Stimmzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen

- a) zunächst die Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber mit nur einer Stimme,
- b) dann eine der beiden Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, denen die wählende Person zwei Stimmen gegeben hat,
- c) dann die andere Stimme der Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b,
- d) schließlich die Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, denen die wählende Person drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Buchstaben b) und c).

(6) Hat die wahlberechtigte Person ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 25 Abs. 1 Buchstabe c) gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.

(7) Hat die wählende Person ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie auf die weiteren Stimmen.

§ 31 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

(1) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
- b) keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
- c) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn

- a) eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
- b) der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,

- c) eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
- d) über die zulässige Stimmzahl (§ 26 Abs. 1) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
- e) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

§ 32 Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) dem Wahlbriefumschlag nicht der Stimmzettelumschlag (mit Stimmzettel) beigelegt ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlscheine enthält,
 - f) die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - g) der Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die einsendenden Personen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Die Stimme einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor oder an dem Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft verliert.

§ 33 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Angabe des gewählten Organs,
 - b) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 - c) Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 - d) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - e) die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - g) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - i) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen (nur bei einer Verhältniswahl),
 - j) die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen und

- k) die Feststellung der gewählten Mitglieder.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Der Niederschrift sind beizufügen:
- a) die gültigen Stimmzettel, gegebenenfalls getrennt nach Listen,
 - b) die für ungültig erklärten Stimmzettel und
 - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.
- (4) Die Wahlunterlagen sind für die Dauer von einhalb Jahren aufzubewahren.
- (5) Eine Kopie der Wahl Niederschrift ist jeweils dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Wahlprüfungsausschuss zu übergeben.

§ 34 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

- (1) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Wahlvorschläge errechneten Gesamtstimmzahlen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil nach Sainte-Laguë/Schepers). Die Gesamtstimmzahlen eines Wahlvorschlags ergibt sich als Summe aller auf Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 3 ein Wahlvorschlag, dessen Gesamtstimmzahl größer als die Summe aller übrigen Gesamtstimmzahlen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von den Sätzen 1 bis 3 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 1 bis 3 zugeteilt.

- (2) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, so verbleiben diese Sitze leer.

§ 35 Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl (§ 15) statt, so sind die wählbaren Personen mit mindestens einer Stimme in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 36 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 37 Ersatzleute

- (1) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen.

- (2) Bei Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (3) Bei Mehrheitswahl (§ 15) ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmzahl einzuberufen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. Ist die Liste der noch nicht berufenen Personen erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (4) Personen, welche durch Übernahme von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 15 der Satzung aus dem Studierendenparlament ausgeschieden sind, bei denen aber der Ausscheidungsgrund nicht mehr vorliegt, gelten für die Abs. 2 und 3 ebenfalls als noch nicht berufene Personen.

- (5) Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gemäß § 36 zu benachrichtigen.

§ 38 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

F. Wahlprüfung

§ 39 Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erheben.

§ 40 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

- (2) Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 41 Beschwerdeweg

- (1) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

- (3) Allen Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 42 Wiederholungswahl

- (1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von 40 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung eine Wiederholungswahl durchzuführen.
- (2) Findet die Wiederholungswahl innerhalb von drei Monaten nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wählerverzeichnisses für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

II. Wahlen zum Fachschaftsrat

§ 43 Wahlgrundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl.
- (2) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Fachschaftsrat sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer sein Wahlrecht durch seinen Studierendenausweis nachweisen kann. Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (4) Die Wahl wird in einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (5) Briefwahl ist nicht möglich.
- (6) Zur Nachbesetzung von freien Plätzen kann eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 44 Wahltermin und Zeitbestimmungen

- (1) Die Wahlen finden grundsätzlich an einem Vorlesungstag statt. Eine Wahlversammlung an einem Samstag ist unzulässig.
- (2) Der genaue Termin der Wahlversammlung wird durch den Fachschaftsrat festgelegt bzw. hilfsweise durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (3) Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen kann durch den Fachschaftsrat abweichend von Abs. 1 Satz 1 ein anderer Termin beschlossen werden. In diesem Fall findet die Wahl an einem Werktag, Samstag ausgenommen, statt.

§ 45 Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss

- (1) Zu Beginn der Wahlversammlung wird eine Wahlleitung gewählt, welche die Aufgaben des Wahlausschusses nach § 3 Abs. 6, sofern anwendbar, wahrnimmt. Die Wahlleitung ist für die Wahl zum Fachschaftsrat nicht wählbar. Die Regelungen von § 3 Abs. 5 bis 9 gelten, sofern sie anwendbar und dieser Absatz nichts anders vorsieht, entsprechend.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für die Fachschaftswahl die entsprechenden Aufgaben.

§ 46 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind spätestens am 21. Tage vor dem Termin innerhalb des Fachbereichs durch ortsüblichen Aushang durch die Fachschaftssprecherin bzw. den Fachschaftssprecher bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - a) dass es sich um die Wahl zum Fachschaftsrat handelt,
 - b) dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - c) dass alle Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 - d) über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 43 Abs. 3,
 - e) dass per Wahlversammlung gewählt wird,
 - f) bis wann, in welcher Form und wo Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - g) sowie zu welcher Zeit und an welchem Ort die Wahlversammlung stattfindet.

§ 47 Verzeichnis der Wahlberechtigten

Der Teilabschnitt I.B findet keine Anwendung.

§ 48 Wahlvorschläge

Wahlberechtigte können Wahlvorschläge formlos schriftlich bis zum Beginn der Wahlversammlung oder mündlich während der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleitung abgeben. Sind Personen auf dem Wahlvorschlag so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht oder werden nicht wählbare Personen vorgeschlagen, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig.

§ 49 Größe des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hat bis zu 50 Mitglieder
- (2) Die Wahlversammlung kann vor Beginn der Wahlhandlung per Mehrheit beschließen, die Maximalgröße des Fachschaftsrats abweichend von Abs. 1 für die kommende bzw. laufende Legislaturperiode des Fachschaftsrates auf eine Zahl zwischen 5 und 50 festzulegen.

§ 50 Wahlhandlung

- (1) entfallen
- (2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein und, falls § 26 angewendet wird, freien Raum, um mindestens 50 Namen eintragen zu können, vorsehen.
- (3) entfallen
- (4) Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, können alle Wählenden jeweils für jede Bewerberin und jeden Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten. In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten haben, sowie keine Ersatzleute im Sinne von § 37, gewählt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze im Fachschaftsrat, so gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 37.

- (5) Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, kann die Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von Abs. 4 nur die Personen gewählt sind, welche von mehr als der Hälfte der Anwesenden eine Stimme erhalten haben.

§ 51 Wahlprüfung

Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.

§ 52 Nachwahl

Auf Beschluss des Fachschaftsrates kann eine Wahlversammlung für eine Nachwahl zum Fachschaftsrat einberufen werden. Die Wahlversammlung kann nach § 49 Abs. 2 die Maximalgröße für die laufende Legislaturperiode ändern, aber nicht auf eine kleinere Zahl als die Größe des Fachschaftsrates zu Beginn der Wahlversammlung. Anschließend findet eine Nachwahl für vakante Plätze statt. Mitglieder des Fachschaftsrates sind bei der Nachwahl nicht wählbar. § 50 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

III. Urabstimmung

§ 53 Grundsätze

- (1) Für die Durchführung einer Urabstimmung gelten die Vorschriften gemäß Abschnitt I, soweit sie anwendbar sind und in diesem Abschnitt keine anderen Regelungen getroffen wurden.

- (2) entfallen

§ 54 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments gemeinsam mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 der Satzung. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments lädt am Tage des Eingangs des Antrags bzw. des Beschlusses der Urabstimmung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses der Urabstimmung ein. Die erste Sitzung muss spätestens am dritten Tage nach Eingang des Antrags bzw. des Beschlusses erfolgen.

- (2) Die Urabstimmung beginnt frühestens vierzehn, spätestens achtundzwanzig Tage nach Eingang des Antrages nach § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung oder ebenso lang nach Beschluss nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) oder c) der Satzung. Sie findet an vier aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.

- (3) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung, gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung, dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Abs. 2 bezeichneten Fristen vom Beginn der folgenden Vorlesungszeit an gerechnet.

§ 55 Termin und Fristen

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über den Termin der Urabstimmung.
- (2) Die Einsichtsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) endet am sechsten Tag vor der Urabstimmung.
- (3) Die Verkündungsfrist (§ 5 Abs. 1) verkürzt sich auf den zehnten Tag vor der Urabstimmung.

§ 56 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden im Falle der Urabstimmung amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- (2) Die Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“.

§ 57 Stimmabgabe

- (1) Alle Wählende haben eine Stimme.
- (2) Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimme durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Optionen, welche sie wählen will. Sie kann sich ihrer Stimme durch Verzicht jeglicher Kennzeichnung enthalten.
- (3) § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58 Ungültige Stimmabgabe

Bei der Urabstimmung ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar,
- b) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- d) beide Optionen gekennzeichnet wurden.

§ 58a Ergebnis der Urabstimmung

Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 von Hundert der Studierendenschaft ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.

IV. Personenwahlen

§ 59 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Gremien der Studierendenschaft vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 60 Grundsätze

- (1) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (2) Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremium zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d. h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Sitzungsleitung.
- (4) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 finden Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss immer geheim und einzeln statt; ferner ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments eine Stimme erhält.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für Personenwahlen die entsprechenden Aufgaben. Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend, soweit sie anwendbar sind.

§ 61 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
- (2) Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen.

§ 62 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) Jeder Wahlgang wird vom vorsitzenden Mitglied des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet das vorsitzende Mitglied die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 63 Personalbefragung und Personaldebatte

- (1) Nach Schließen der Kandidierendenliste haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (2) Anschließend findet auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums eine Debatte über die Kandidierenden statt.
- (3) Personalbefragung und -debatte dürfen nicht auf jeweils weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

§ 64 Abstimmung

Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 65 Misstrauensvotum

- (1) Jedes Gremium der Studierendenschaft kann die Amtszeit von Personen, die es gewählt hat, durch ein Misstrauensvotum vorzeitig beenden. Das Misstrauensvotum kann konstruktiv stattfinden. Das Misstrauensvotum muss in jedem Fall konstruktiv stattfinden bei der Abwahl
 - a) eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - b) einer Fachschaftssprecherin bzw. eines Fachschaftssprechers oder

c) einer Finanzreferentin bzw. eines Finanzreferenten eines Fachschaftsrates, sofern es in diesem Fachschaftsrat weder weitere Finanzreferentinnen noch weitere Finanzreferenten mehr gibt.

Das Gremium kann in seiner Geschäftsordnung weitere Fälle vorsehen, bei denen die Abwahl konstruktiv erfolgen muss.

- (2) Das Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers und, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums, des Namens der gewünschten Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen; in keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Abstimmung weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Das vorsitzende Mitglied des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin bzw. den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Behandlung des Antrags richtet sich nach den §§ 60, 63 und 64 und den anderenorts für die Wahl des entsprechenden Amtes vorgesehenen Bestimmungen. Es findet nur ein geheimer Wahlgang statt, die Kandidierendenliste enthält nur den Vorschlag des Antrages.

§ 65a Wahl zu Ausschüssen des Studierendenparlaments

- (1) Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Studierendenparlaments sollen zur Besetzung eines Ausschusses einen gemeinsamen Vorschlag anstreben. Ist ein solcher Vorschlag erreicht, findet die Wahl gemäß § 60 Abs. 3 statt.
- (2) Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 1 nicht zustande, so schließen sich die Kandidierenden in Listen zusammen. Das Präsidium gibt jeder Liste eine eindeutige Kennzeichnung. Dann wird eine Verhältniswahl unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt:
 - a) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
 - b) Die wählende Person hat eine Stimme.
 - c) Die wählende Person kann ihre Stimme nur einer Liste von Kandidierenden geben.
 - d) Die wählende Person vergibt ihre Stimme durch das Schreiben der Kennzeichnung auf den Wahlzettel.
 - e) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 30 und § 34 sinngemäß anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 66 Organisatorische Zusammenfassung von mehreren Wahlen

- (1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und anderen Gremien der Studierendenschaft sowie zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Gremien handelt.

§ 67 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung amtierenden Gremien und Personen nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

§ 68 Verweis auf höhere Ordnungen

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zunächst die Wahlordnung der TU Kaiserslautern, dann das Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 69 Inkrafttreten, Änderung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

(2) Alle früheren Wahlordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

(3) Diese Wahlordnung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

Jan Bormann
Präsident des 43. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 10. Februar 2014